



FAQ „Aktuelle TI-Anwendungen“ im Rahmen der Veranstaltung „Honoraraspekte des TSVG und aktuelle TI-Anwendungen für Ihre Praxis“

Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)

Muss ich der KVWL aktiv mitteilen, dass ich den eHBA bereits besitze?

Nein, Sie müssen die KVWL nicht aktiv informieren. Wir gehen davon aus, dass der eHBA vorliegt.

Der eHBA wurde bestellt, jedoch verzögert sich die Auslieferung durch den Kartenanbieter. Drohen Honorarkürzungen?

Da die Bestellung nachweisbar ist, haben Sie keine Kürzung des Honorars zu befürchten.

Muss der eHBA bei Verwendung der Komfortsignatur im Kartenterminal verbleiben?

Ja, das ist erforderlich. Eine Komfortsignatur kann nur ausgelöst werden, solange der eHBA in einem Kartenterminal steckt.

Muss in einer Gemeinschaftspraxis jeder Arzt eine Komfortsignatur aktivieren?

Ja, bei der Signatur so auch bei der Komfortsignatur handelt es sich um eine persönliche Unterschrift des Arztes.

Kann der Arzt auch zwei eHBAs gleichzeitig aktivieren bzw. nutzen, wenn Patienten in zwei verschiedenen Räumen behandelt werden?

Eine Aktivierung und Nutzung mehrerer eHBAs für einen Arzt ist nicht erforderlich. Wenn ausdrücklich von Ihnen gewünscht, fragen Sie bitte Ihren PVS-Anbieter, ob die Verwaltung mehrerer eHBA unterstützt wird.

Kann der eHBA gesteckt bleiben, wenn das Kartenterminal mehrere Slots hat und können dann trotzdem eGK eingelesen werden?

Ja, das ist gegeben.

Wie signiere ich in einem Raum ohne Kartenlesegerät mit der Komfortsignatur?

Wenn der Komfortsignatur-Modus aktiviert ist, kann die Signatur durch klicken einer Funktionstaste oder eines anderen Authentifizierungsmerkmals ausgelöst werden. Dies ist abhängig von der Umsetzung des PVS-Anbieters.



Was passiert, wenn der eHBA verloren geht bzw. defekt ist?

Bei Verlust des eHBA muss das sogenannte Ersatzverfahren angewendet werden, so auch bei einem defekten eHBA. Bei der eAU kann vorübergehend mit der SMC-B signiert werden, beim eRezept wird das Muster 16 genutzt.

Benötigen Weiterbildungsassistenten einen eHBA für die TI-Anwendungen?

Ja, auch Weiterbildungsassistenten benötigen einen eHBA für die Signatur.